

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Nr. 14 / 2024 vom 19. Dezember 2024

Herausgeber:

Landratsamt Bamberg | Ludwigstraße 23 | 96052 Bamberg |

Tel.: 0951/85-0 | E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de | www.landkreis-bamberg.de

Liebe Mitbürgerinnen,
liebe Mitbürger,

wenn sich Schnelligkeit in Ruhe, Rastlosigkeit in Besinnung,
Fortschritt in Tradition und Hektik in Stille verwandeln,
dann ist dies für viele von uns ein verlässliches Zeichen dafür,
dass Weihnachten vor der Tür steht. – Ein Fest, das wie kein
anderes für einen faszinierenden Neuanfang steht. In der
Weihnachtsgeschichte schickt Gott seinen Sohn zu uns,
um die Welt zu retten.



Auch wenn Krisen, Konflikte und Kriege unsere Nachrichten
dominieren: Das Weihnachtsfest will uns jedes Jahr daran erinnern, neu anzufangen:

- Mit neuer Kraft nach einer friedvollen Welt zu streben.
- Mit neuer Stärke nach Gerechtigkeit zu trachten.
- Mit neuer Energie für Nachhaltigkeit zu werben.
- Mit neuen Fähigkeiten den Gemeinschaftsgeist zu stärken.

Dafür benötigen wir Mut und Entschlossenheit. Weihnachten ist dafür genau der richtige Neuanfang! – Beste Voraussetzungen dafür sind Bürgerinnen und Bürger, die sich engagieren, die mitmachen, die Mut machen, die vereinen und nicht spalten. Wir leben davon, uns offen auszutauschen, uns gegenseitig anzuspornen, uns konstruktiv auseinanderzusetzen.

Das ebnet Wege, stärkt unsere Wirtschaft, sichert unseren Wohlstand, gibt Antworten auf die Herausforderungen unserer Zeit und festigt damit unsere Demokratie.

Beispiele von Menschen, die beherzt zupacken, gibt es schon während der anstehenden Feiertage zuhauf: Frauen und Männer, die in Krankenhäusern, in Pflegeheimen, bei unseren Blaulichtorganisationen und überall dort arbeiten, wo es im Dienst keine Pause gibt. Ich bin Ihnen sehr dankbar dafür, dass wir uns 365 Tage im Jahr sicher und geborgen fühlen dürfen.

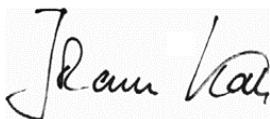
Unserem Landkreis Bamberg geht es gut und es lässt sich wunderbar hier leben. Viele wirken dafür zusammen. Ich sage Dank

- unseren Entscheidungsgremien,
- unseren Kommunen,
- unseren Kirchen,
- den Sozialpartnern,
- unseren Partnerorganisationen und Zweckverbänden,
- der Gemeinnützigen Krankenhausgesellschaft GKG,
- den ehrenamtlich Tätigen,
- meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- und allen, die einen aktiven Beitrag leisten, dass wir im schönsten Landkreis leben dürfen.

Ich wünsche allen ein friedvolles Weihnachtsfest und viel Gesundheit und Zufriedenheit für das Jahr 2025!

Herzlichst

Ihr

A handwritten signature in black ink, reading "Johann Kalb". The signature is written in a cursive style and is placed on a light gray rectangular background.

Johann Kalb

Landrat

W. Bezirkstagsvizepräsident

Seite 233

Inhaltsverzeichnis

Seite 233-235

Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Auflösung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels

Seite 235-236

Wasserrecht: Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit für das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser aus dem Brunnen I auf Fl.Nr. 1006 der Gemarkung Reckendorf und Brunnen II auf Fl.Nr. 1000 der Gemarkung Reckendorf zur öffentlichen Wasserversorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes der Reckendorfer Gruppe.

Seite 237-

Haushaltssatzung des Schulverbandes Regnitztal für das Haushaltsjahr 2024

Seite

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe für das Haushaltsjahr 2024

Seite

Kraftloserklärung des Sparkassenbuches der Sparkasse Bamberg Torentsis Joannis und Konstantina

Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Auflösung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels, dem als Verbandsmitglieder die Gemeinde Königsfeld, Landkreis Bamberg, und die Stadt Hollfeld, Landkreis Bayreuth, angehören, hat am 14. Oktober 2024 beschlossen, den Zweckverband gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 1 KommZG zum 31. Dezember 2024 aufzulösen.

Das Landratsamt Bamberg hat die Auflösung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels mit Schreiben vom 28. November 2024, Az. 11.1 - 050, gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG genehmigt.

Die Auflösung und deren Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Wasserrecht

Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit für das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser aus dem Brunnen I auf Fl.Nr. 1006 der Gemarkung Reckendorf und Brunnen II auf Fl.Nr. 1000 der Gemarkung Reckendorf zur öffentlichen Wasserversorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes der Reckendorfer Gruppe

Das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser stellt eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Gestattung bedarf.

Mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 1. Februar 1990 erhielt der ZV Reckendorfer Gruppe eine wasserrechtliche Bewilligung zum Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen I und II zur öffentlichen Wasserversorgung im Verbandsgebiet. Der damalige Bescheid wurde bis 31. Januar 2020 zeitlich befristet. Mit den Planunterlagen des Ing. Büros Gartiser, Germann und Piewak Bamberg vom 12. Oktober 2021 beantragte der Zweckverband Reckendorfer Gruppe die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis. Der beantragte Benutzungsumfang soll gegenüber dem bisherigen Bescheid erhöht werden auf max. 6 l/s, 432 m³/d und 70.000 m³/a aus Brunnen I bzw. 4 l/s, 288 m³/d und 60.000 m³/a aus Brunnen II.

Vorab wurde eine allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit durchgeführt. Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 UVPG besteht für ein Änderungsvorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 zum UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für die beantragte Grundwasserentnahme ist nach Anlage Nr. 13.3.2 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgeschrieben.

Das Vorhaben liegt zwar in einem nach Anlage 3 Ziffer 2.3 zum UVPG empfindlichen Gebiet liegt (Wasserschutzgebiet), der Schutzzweck des Gebietes dient allerdings der Benutzungs-anlage selbst. Außerdem betroffen ist das Vogelschutzgebiet Itz-, Rodach- und Baunachau. Die ökologische Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes werden durch das Vorhaben auch unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben nicht beeinträchtigt. Am Brunnenstandort sind keine Biotope betroffen; auf die im näheren Einzugsgebiet vorhandenen Biotope werden keine Auswirkungen erwartet. Auch auf das im näheren Einzugsgebiet festgesetzte Überschwemmungsgebiet (HQ100 Baunach) werden keine Aus-wirkungen durch das Vorhaben erwartet.

Die ökologische Empfindlichkeit der betroffenen Gebiete wird durch das Vorhaben auch unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben nicht beeinträchtigt. Aus naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine erheblichen Umwelt-auswirkungen zu befürchten.

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmte Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, sind nach Aussage des Fachgutachters nicht betroffen.

Für die Grundwasserableitung besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Feststellung und ausführliche Begründung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind im zentralen UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> einsehbar.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Regnitztal für das Haushaltsjahr 2024

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Regnitztal hat am 22. Oktober 2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 5. Dezember 2024 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Hirschaid samt ihren Anlagen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Regnitztal (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Regnitztal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.217.000 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 23.700 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Schulverbandsumlage

1.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 850.700 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

1.2 Für die Berechnung der Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage) wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2023 auf 304 Verbandsschüler festgesetzt.

1.3 Die Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage) wird je Verbandsschüler auf 2.798,36 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

2.1 Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Hirschaid, den 12. Dezember 2024
Schulverband Regnitztal

Klaus Homann
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe für das Haushaltsjahr 2024

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe hat am 22. Oktober 2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Die Haushaltssatzung wurde durch das Landratsamt Bamberg mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 Nr. 11.1 – 941.3 rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe, Schloss Trabelsdorf (Verwaltungsgemeinschaft), 96170 Lisberg, während der allgemeinen Dienststunden samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe Priesendorf (Landkreis Bamberg) für das **Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 64 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	315.200 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	68.000 €
ab.	

§2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf festgesetzt.	40.000 €
--	-----------------

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Eine Betriebskostenumlage und eine Investitionsumlage werden nicht erhoben.

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf	50.000 € festgesetzt.
--	------------------------------

§6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Lisberg, 13. Dezember 2024

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Weißberggruppe Priesendorf

Krapp
Verbandsvorsitzende

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg

Nr. 3551506078 Torentsis Joannis und Konstantina

wird für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Landratsamt Bamberg

Johann Kalb
Landrat